



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:**

- Seite 70 Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135, Sedimentumlagerung Weimannsfeld, Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen;  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 72 Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (LAP) für die Stadt Neukirchen-Vluyn
- Seite 73 Bebauungsplan Nr. 18, 5. vereinfachte Änderung, westlich der Grevenstraße (Grafschafter Platz);  
Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 74 111. FP-Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Solarpark Hoschenhof;  
Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 74 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 162, Solarpark Hoschenhof;  
Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 75 Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NRW vom 15.06.2023
- Seite 82 Satzung vom 15.06.2023 über die 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.03.1998, in der Fassung vom 16.03.2020
- Seite 84 Satzung vom 15.06.2023 über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.07.1998, geändert durch Satzung vom 05.10.2001 und 17.03.2016

**Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein:**

- Seite 89 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Seite 89 Aufgebot eines Sparkassenbuches
- Seite 90 Aufgebot eines Sparkassenbuches

**Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135, Sedimentumlagerung Weimannsfeld, Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen;**

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 das Aufhebungsverfahren des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Für den rechtskräftigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 135, Sedimentumlagerung Weimannsfeld, Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen wird ein Aufhebungsverfahren durchgeführt, da die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes fehlen.

Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt. Nach § 2 Abs. 4 i.V. m. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB muss bei der Umweltprüfung ermittelt werden, welche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Bebauungsplan mit sich bringen wird und diese dann in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Aufgrund der geplanten Aufhebung des rechtsverbindlichen, aber noch nicht vollzogenen Bebauungsplanes Nr. 135 Sedimentumlagerung Weimannsfeld, Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen wird die Fläche in ihrem derzeitigen Bestand erhalten. Artenschutzrechtliche Veränderungen, veränderte Umweltauswirkungen oder Eingriffe in den Naturhaushalt sind daher nicht zu erwarten. Ein Umweltbericht nach § 2 Abs.4 i.V. m. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist deshalb nicht erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 30.05.2023**

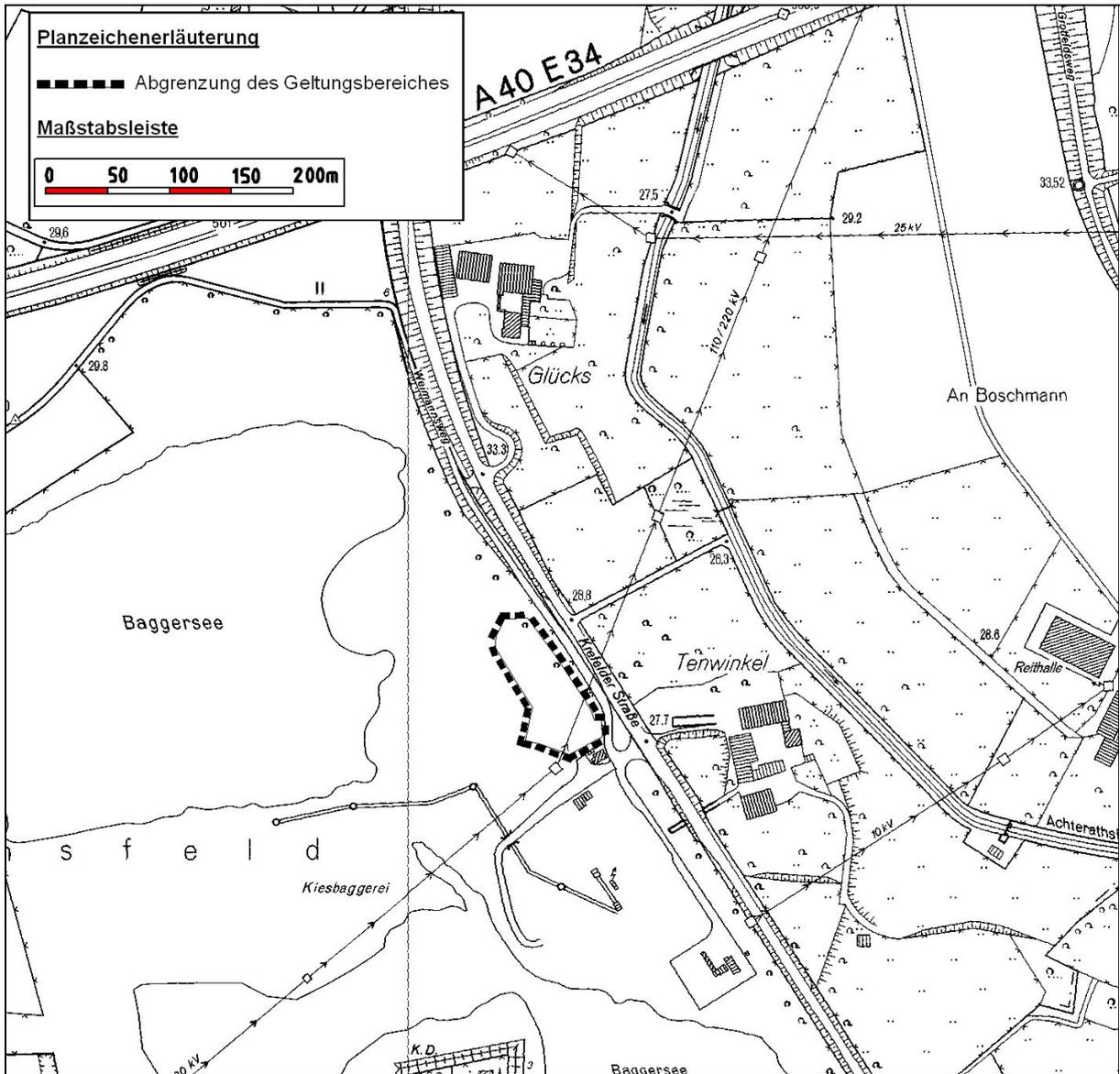
**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann  
Technischer Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

---

**Aufhebungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 135, Sedimentumlagerung Weimannsfeld, Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen**



\*\*\*\*\*

## **Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (LAP) für die Stadt Neukirchen-Vluyn**

Laut der nunmehr aktuellen EU-Umgebungslärmrichtlinie ist für die Stadt Neukirchen-Vluyn gemäß § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein Lärmaktionsplan (LAP) aufzustellen. Die rechtlichen Grundlagen der Lärminderungsplanung sind in den §§ 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) geregelt. Sie gehen auf die „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ zurück.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (LAP) sowie die erste Phase der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Grundlage für die Erstellung des Lärmaktionsplanes sind Lärmkarten. Diese sind für die Stadt Neukirchen-Vluyn auf der Webseite des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen unter [www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de](http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de) abrufbar.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sollen Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung erarbeitet werden, welche schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm verhindert, vorbeugt oder mindert. Es besteht daher die Möglichkeit, Anregungen und Vorschläge zur Lärmaktionsplanung in der Umgebung der kartierten Lärmquellen einzureichen.

Stellungnahmen, Anregungen und Vorschläge können **bis zum 16.10.2023** schriftlich im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden eingereicht werden oder über das Bauportal der Stadt Neukirchen-Vluyn <https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/>.

Sollten Sie an Ihrem Gebäude schon Maßnahmen (wie z.B. Einbau von Schallschutzfenstern) vorgenommen haben oder haben etwas zur Lärminderung an Ihrem Wohnstandort geplant, dann können Sie uns dies mitteilen. Bitte geben Sie auch an, wann Sie Ihre Maßnahme umsetzen möchten.

### *Datenschutz:*

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Aufstellungsverfahrens zum Lärmaktionsplan eingewilligt. Ihnen wird damit die Möglichkeit eröffnet, zur Planung Stellung zu nehmen. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um Ihre Betroffenheit bzw. Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Lärmaktionsplanes beurteilen zu können. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses bzw. des Rates beraten und entschieden. Es findet jedoch keine Veröffentlichung Ihrer Daten in den Sitzungsvorlagen statt; diese sind anonymisiert.

---

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können bei der Stadtverwaltung innerhalb Öffnungszeiten und unter <https://www.neukirchen-vluyn.de/datenschutzhinweise/> die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

**Neukirchen-Vluyn, den 01.06.2023**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann  
Technischer Beigeordneter**

\*\*\*\*\*

**Bebauungsplan Nr. 18, 5. vereinfachte Änderung, westlich der Grevenstraße (Graf-schafter Platz);**

**Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 die Einstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen und alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gefassten Beschlüsse aufgehoben.

**Neukirchen-Vluyn, den 01.06.2023**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann  
Technischer Beigeordneter**

\*\*\*\*\*

---

**111. FP-Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Solarpark Hoschenhof;**

**Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 08.03.2023 die Einstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen und alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gefassten Beschlüsse aufgehoben.

**Neukirchen-Vluyn, den 01.06.2023**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann  
Technischer Beigeordneter**

\*\*\*\*\*

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 162, Solarpark Hoschenhof;**

**Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 08.03.2023 die Einstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen und alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gefassten Beschlüsse aufgehoben.

**Neukirchen-Vluyn, den 01.06.2023**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann  
Technischer Beigeordneter**

\*\*\*\*\*

---

**Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NRW vom 15.06.2023**

**Präambel**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10.07.2004 (GV.NRW. S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2020 (GV.NRW. S. 702) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.06.2023 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden ausschließlich per Briefabstimmung im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn (Abstimmungsgebiet).

**§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bildet einen oder mehrere Abstimmungsvorstände. Ein Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der stellvertretenden Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch von der vorstehenden Person des Abstimmungsvorstandes berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

**§ 3 Stimmbezirk**

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn.

---

#### **§ 4 Abstimmberechtigung**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

#### **§ 5 Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Der Stimmschein wird ohne Antrag mit der Benachrichtigung über die Abstimmberechtigung gemäß § 7 versandt.

#### **§ 6 Abstimmungsverzeichnis**

- (1) Im Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmberechtigten.
- (2) Jede/r Abstimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

#### **§ 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung**

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jede abstimmberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
  - (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
    1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der abstimmberechtigten Person,
    2. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
    3. die Nummer, unter der die abstimmberechtigte Person in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
-

Mit der Benachrichtigung werden Stimmzettel, Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag übersandt.

- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin öffentlich bekannt:
1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
  2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
  3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

### **§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt**

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
  2. Die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
  3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
  4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
  5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/
-

der Bürgermeisterin und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft/ Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Neukirchen-Vluyn veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger/die Bürgerin erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

### **§ 9 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer mit-einander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

### **§ 10 Öffentlichkeit**

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

### **§ 11 Stimmabgabe**

- (1) Die abstimmende Person gibt für jede zu entscheidende Frage ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
  - (2) Die abstimmende Person hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in dem verschlossenen Stimmbrief
    - a) ihren Stimmschein,
-

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.

- (3) Auf dem Stimmschein hat die abstimmende Person oder die Hilfsperson dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

### **§ 12 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Abstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.
  6. die abstimmende Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
  8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender/innen zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme einer abstimmberechtigten Person, die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr Stimmrecht verliert.

### **§ 13 Stimmenzählung**

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den
-

Urnen befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

### **§ 14 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmumschlag keinen Stimmzettel enthält.

### **§ 15 Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger/innen beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

### **§ 16 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GV.NRW S. 312d) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56 bis 60, 81 bis 83.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NRW tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NRW vom 16.06.2005, geändert durch Satzung vom 18.12.2008, außer Kraft.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.06.2023 beschlossene Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NRW wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 15.06.2023**

**Ralf Köpke  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Satzung vom 15.06.2023 über die 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.03.1998, in der Fassung vom 16.03.2020**

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14.06.2023 folgende 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn beschlossen:

**Artikel 1**

<b>4. Vergabearten (unterhalb der EU-Schwellenwerte)</b>
--

Nr. 4.2 erhält folgende neue Fassung:

4.2 öffentliche Ausschreibung und beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Nach § 26 KomHVO muss dem Abschluss von Verträgen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Die zulässigen Ausnahmen sind bis **100.000 EURO** in dieser Vergabeordnung sowie in § 3a VOB/A und § 8 Abs. 3 und 4 UVgO für den Unterschwellenbereich geregelt.

Nr. 4.3 erhält folgende neue Fassung:

4.3 beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von **100.000 EURO** ohne Umsatzsteuer möglich.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen kann wahlweise eine Verhandlungsvergabe (siehe Ziffer 4.5) durchgeführt werden.

Zur Angebotsabgabe selbst sind mindestens drei Bieter aufzufordern, es sei denn, dass im Einzelfall weniger Bieter zur Verfügung stehen (vgl. § 11 UVgO). Bei den drei Bietern ist vorab schriftlich oder per Email anzufragen, ob Interesse an einer Angebotsabgabe besteht und zum Zeitpunkt der geplanten Ausführung Kapazitäten vorhanden sind, sodass man tatsächlich mit drei Angeboten rechnen kann.

Eine geringere Zahl von aufgeforderten Bietern ist schriftlich zu begründen.

Nr. 4.4 erhält folgende neue Fassung:

4.4 freihändige Vergabe (für VOB Verfahren)

Bei Aufträgen mit einem veranschlagten Wert unter **50.000 EURO** erfolgt die Auftragsvergabe im Wege einer freihändigen Vergabe.

---

Vor der Vergabe ist grundsätzlich ein Preisvergleich durchzuführen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

Bei VOB Aufträgen mit einem Wert zwischen **10.000 und 50.000 EURO** sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen, es sei denn, dass im Einzelfall weniger Bieter zur Verfügung stehen. Eine geringere Zahl von aufgeforderten Bietern ist schriftlich zu begründen.

Nr. 4.10 erhält folgende neue Fassung:

#### 4.10 Direktauftrag

Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von **10.000 EURO** ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Die entsprechenden Wirtschaftlichkeitsnachweise sind zu dokumentieren. Für einen Wirtschaftlichkeitsnachweis können Vergleichsangebote, Katalogpreise oder Ausschreibungsergebnisse aus den letzten zwei Jahren herangezogen werden.

#### Artikel 2

Diese 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.06.2023 beschlossene 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.03.1998, in der Fassung vom 16.03.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 15.06.2023**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 15.06.2023 über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.07.1998, geändert durch Satzung vom 05.10.2001 und 17.03.2016**

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs.1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG NRW) vom 29.12.2015 (GV. NRW. Nr. 48) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am ... folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.07.1998, geändert durch Satzung vom 05.10.2001 und 17.03.2016 beschlossen:

**Artikel 1**

Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

- siehe Anlage.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.06.2023 beschlossene Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.07.1998, geändert durch Satzung vom 05.10.2001 und 17.03.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

---

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 15.06.2023**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

Anlage 2 siehe Folgeseite

---



<b>Liste der Brandschauverhütungsobjekte für die Stadt Neukirchen-Vluyn</b>		
<b>Ziffer</b>	<b>Objektart</b>	<b>Fristen nach Gefährdungsgrad in Anlehnung an AGBF Bund/BHKG NRW in Jahren</b>
<b>1</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>	
1.1	(unbesetzt)	
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
<b>2</b>	<b>Übernachtungsbetriebe</b>	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	3
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
<b>3</b>	<b>Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten</b>	
3.1	Gaststätten mit und ohne gaststättenrechtliche Erlaubnis	3
3.2	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben (nach SBauVO)	3
3.3	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fasst (SBauVO)	3
3.4	Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst (nach SBauVO)	3
3.5	Gasträume und Räume mit Bühnen /Szenenflächen/ Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucher	3
<b>4</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>	
	Schulen nach SchulBauRL	3
	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3



Liste der Brandschauverhütungsobjekte für die Stadt Neukirchen-Vluyn		
Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad in Anlehnung an AGBF Bund/BHKG NRW in Jahren
<b>5</b>	<b>Hochhausobjekte</b>	
	Hochhäuser nach SBauVO	6
<b>6</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	Verkaufsstätten < 700 qm Verkaufsfläche	6
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
<b>7</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude ab der Gebäudeklasse 4, > 3000 qm Geschossfläche	6
<b>8</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
<b>9</b>	<b>Garagen</b>	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
<b>10</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800m <sup>2</sup>	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600m <sup>2</sup> Lagerfläche	6



<b>Liste der Brandschauverhütungsobjekte für die Stadt Neukirchen-Vluyn</b>		
<b>Ziffer</b>	<b>Objektart</b>	<b>Fristen nach Gefährdungsgrad in Anlehnung an AGBF Bund/BHKG NRW in Jahren</b>
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe >1.600m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, >800m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
10.2.5	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
<b>11</b>	<b>Sonderobjekte</b>	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen	6
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen	*
<b>12</b>	<b>Sonstige Objekte</b>	
12.1	* Einstufung der Brandschulpflicht in Absprache mit dem örtlich zuständigen Brandschutztechniker	

Stand 24.03.2023

\*\*\*\*\*

**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3115331062** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 22.02.2023 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

**Moers, den 12.06.2023**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591006568** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

**Moers, den 12.06.2023**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

---

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591168665** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

**Moers, den 12.06.2023**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

---